

Antrag

der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Gökyay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Ates Gürpınar, Andrej Hunko, Caren Lay, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Istanbul-Konvention vorbehaltlos umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland ist strukturelle Gewalt an Frauen und Mädchen ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem und Ausdruck ungleicher Geschlechterverhältnisse im Land. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist vielfältig. Sie umfasst Phänomene wie verbale sexualisierte Belästigung, Beleidigungen, psychische Gewalt, körperliche Gewalt, schwere sexuelle Gewalt, Zwangsheirat und Stalking sowie Gewalt, die wirtschaftliche Schäden für die Frauen zur Folge hat, wenn sie z. B. keinen Zugriff auf ihre Konten haben. Im schlimmsten Fall reicht sie sogar bis zum Mord, dem Femizid. Häufig wird diese Gewalt im sogenannten sozialen Nahbereich ausgeübt, also durch die Familie oder den eigenen Lebenspartner.

Eine aktuelle Gesamtübersicht zum Ausmaß von geschlechtsspezifischer Gewalt, die alle Formen von Gewalt, auch digitale Gewalt, an Frauen und Mädchen in Deutschland untersucht, gibt es nicht. Ein umfassendes Lagebild zu allen Formen von Gewalt an Frauen und Mädchen ist aufgrund fehlender Daten seit Jahren nicht möglich, obwohl Deutschland spätestens seit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 1. Februar 2018 dazu verpflichtet ist.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat Deutschland anerkannt, dass Gewalt an Frauen und Mädchen auch in der Bundesrepublik Deutschland ein tiefgreifendes Problem ist, dem mit umfassenden Maßnahmen im Bereich Prävention, Intervention, Schutz von Frauen und Mädchen und rechtlichen Sanktionen begegnet werden muss. Diese Maßnahmen sind im Vertragstext festgehalten und die Vertragspartner sind völkerrechtlich zur Einhaltung aller Maßnahmen verpflichtet (<https://rm.coe.int/16806b076a>). Zudem erfordert die Umsetzung der Konvention nicht nur zahlreiche Verbesserungen für den Schutz und die Unterstützung von Menschen, die von Gewalt betroffen sind, sondern auch das Schaffen einer umfassenden Struktur zur Umsetzung der Konvention.

Am 7. Oktober 2022 hat GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence), ein Expert*innenausschuss des Europarates, welcher

die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Mitgliedstaaten des Europarates überwacht, seinen ersten Evaluierungsbericht veröffentlicht und dringenden Handlungsbedarf festgestellt (<https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937>).

So stellt der Expert*innenausschuss fest, dass seit dem Inkrafttreten der Konvention in Deutschland weder ein politisches Dokument noch eine nationale Strategie erarbeitet wurde, welche die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt stellt. Neben dem Fehlen eines bundesweit strategischen Rahmens gäbe es auch noch keine Koordinierungsstelle, wie es die Konvention gemäß Artikel 10 verlangt. Beides sei aber dringend erforderlich, „um verbleibende Defizite zu beheben, wie zum Beispiel das uneinheitliche Aus- und Fortbildungsniveau der verschiedenen Fachkräfte, die sich mit gewaltbetroffenen Frauen beschäftigen“ (<https://rm.coe.int/executive-summary-grevio-germany-in-german/1680a8693a>). Beiderlei fehlen würde besonders deutlich in der mangelnden Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden, wenn es um die Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern geht. Dadurch sei auch die Bearbeitungszeit bei den Strafverfolgungsbehörden teilweise viel zu lang.

Des Weiteren wird im Bericht dargestellt, dass die Ausgestaltung des gesamten Hilfesystems von Land zu Land sehr unterschiedlich ist. In vielen Landesteilen mangelt es an Beratungsstellen und Frauenhäusern. Komplexe Finanzierungsanforderungen und Einschränkungen, wie z. B. für Frauen mit unsicheren Aufenthaltstiteln oder auch Frauen mit Behinderungen, führen dazu, dass Betroffene keinen Zugang zu Schutzräumen haben.

Zusammenfassend betont GREVIO in seiner Evaluierung nicht nur den dringenden Handlungsbedarf, den gesamten Gewaltschutz von Frauen und Mädchen verstärkt auszubauen oder besonders vulnerable Gruppen, wie Frauen mit Migrationsgeschichte, Behinderungen, oder in Wohnungs- und Obdachlosigkeit, bei allen Maßnahmen mehr in den Mittelpunkt zu stellen, sondern vor allem auch das Schaffen einer umfangreichen nationalen Strategie zur Umsetzung der Konvention. Dazu gehören die Etablierung von einer oder mehreren staatlichen Stellen zur „Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen“ (Artikel 10), die regelmäßige Datenerhebung und Forschung (Artikel 11) und die wirkungsvolle Zusammenarbeit mit und Förderung von der Zivilgesellschaft (Artikel 9). Zur Umsetzung der Maßnahmen müssen entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden (Artikel 8). Diese Strukturen wurden bisher in Deutschland – im Gegensatz zu anderen Vertragsstaaten – noch nicht geschaffen (vgl. BT-Drs. 20/2306).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen wirksamen nationalen Aktionsplan zu erarbeiten, der eine allgemein gültige Definition von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt enthält und bundesweite Ziele zur Umsetzung der Konvention setzt, die die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt stellen und der alle Formen von Gewalt gegen Frauen beachtet,
2. eine nationale Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen zu etablieren, welche die Anstrengungen der einzelnen Ministerien und die der Länder koordiniert,
3. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der entsprechend der Istanbul-Konvention die Anzahl der Beratungsstellen und Frauenhausplätze (ein Platz auf 7500 Einwohner*innen) erhöht und eine bundesweit einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser garantiert,
4. aus dem bestehenden Haushalt angemessene finanzielle Mittel sowohl zu Umsetzung der Istanbul-Konvention als auch für die Zivilgesellschaft, damit diese unabhängig und kritisch die Umsetzung begleiten kann, bereitzustellen,

5. Maßnahmen, wie z. B. Bewusstseinskampagnen, zu initiieren, die Betroffenen den Zugang zur Anzeigenerstattung und Strafverfolgung erleichtern und somit dazu beitragen, das Dunkelfeld minimieren,
6. auf der Grundlage anerkannter Standards die Einrichtung spezieller Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter häuslicher Gewalt und für Sexualstraftäter auszuweiten,
7. die Belange von gewaltbetroffenen Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind, bei allen Maßnahmen verstärkt mit einzubeziehen,
8. sich dafür einzusetzen, dass die Ausübung von Umgangs- oder Sorgerecht nach häuslicher Gewalt nicht die Rechte und die Sicherheit der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder gefährdet,
9. sich dafür einzusetzen, dass Fachkräfte aller Professionen, die im Kontakt mit gewaltbetroffenen Frauen oder Tätern stehen, durch Schulungen zur Entlarvung von Stereotypen eine Bewusstseinschärfung in Hinblick auf Dynamik von Gewalt in Beziehungen erfahren,
10. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem ein vom Ehemann unabhängiger Aufenthaltstitel für von Partnerschaftsgewalt betroffene geflüchtete Frauen geschaffen wird.

Berlin, den 21. November 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

